

Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 - RMDFÜ 2005

Inhalt und Geltungsbereich

- § 1. (1) Diese Richtlinien regeln die Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung.
(2) Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist § 30a Abs. 1 Z 29 ASVG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 ASVG.
(3) Diese Richtlinien gelten für alle Dienstgeber (§ 35 ASVG) und sonstigen meldepflichtigen Stellen (§ 36 ASVG), die Meldungen nach § 33 Abs. 1, 1a und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG zu erstellen und zu bearbeiten haben.
(4) Diese Richtlinien gelten für alle ASVG-Krankenversicherungsträger, die dem Hauptverband angehören.

Abschnitt I

Vollständige Anmeldung, Abmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel und Änderungen

Meldungen

- § 2. (1) Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG gelten nur dann als erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 30c Abs. 1 Z 3 ASVG) erfolgen.
(1a) Für Anmeldungen gem. § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG gelten die Bestimmungen des Abschnitts II.
(2) Meldungen durch natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten gelten außerhalb elektronischer Datenfernübertragung als erstattet, wenn
1. eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist (§ 3) oder
 2. die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).

Unzumutbarkeit der Meldung über Datenfernübertragung

- § 3. Eine Meldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle
1. über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) verfügt und
 2. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhand, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist.

Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung

- § 4. Eine Meldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Meldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Reihenfolge anderer Meldungsarten

- § 5. (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung verwendet werden dürfen, sind folgende:
1. mit Telefax auf dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt,
 2. schriftlich mit dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt.
- (2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Die in Abs. 1 Z 1 genannte Meldungsart ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn sie mangels Telefaxgerät nicht möglich ist.
(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform mittels e-mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

Abschnitt II

Anmeldung

- § 6. (1) Anmeldungen nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG, die gemäß § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG zu erstatten sind, gelten nur dann als erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 30c Abs. 1 Z 3 ASVG) erfolgen.
(2) Anmeldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung gelten dennoch als erstattet, wenn

1. eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 7) oder
2. wenn die Anmeldungen nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 8).

(3) Dies gilt auch für die Anmeldung von fallweise beschäftigten Personen im Sinne des § 33 Abs. 3 ASVG.

Unzumutbarkeit der Anmeldung über Datenfernübertragung

§ 7. Eine Anmeldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle

1. über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) und keinen Internetzugang verfügt und
2. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhand, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist, oder
3. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhand, Datenverarbeitungsbetrieb etc) durchführen lässt und diese nicht mehr erreichbar ist (Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten des Dienstleisters) oder
4. der Beschäftigte in einer Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) des Dienstgebers aufgenommen wird und die Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) oder keinen Internetzugang verfügt.

Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung

§ 8. (1) Eine Anmeldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Endgerät für mobiles Internet, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Anmeldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1b ASVG ist die elektronische Übermittlung innerhalb von 7 Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen. Dies gilt nicht für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten im Sinne des § 2 Abs. 2.

Reihenfolge anderer Meldungsarten für Anmeldungen

§ 9. (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung für Anmeldungen verwendet werden dürfen, sind folgende:

1. mit Telefax auf dem Formular „Vor-Ort-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger aufliegt und an das ELDA-Call Center unter der Telefonnummer 05 780 761 (mittlerweile 05 0766 1461) gesendet wird,
2. telefonische Mitteilung an das ELDA-Call Center unter der Telefonnummer 05 780 760 (mittlerweile 05 0766 1460),
3. schriftlich mit dem Formular „Vor-Ort-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger für Vor-Ort-Anmeldungen aufliegt.

(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Vorrangige Meldungsarten sind, wenn sie mangels (Telefax-)Gerät nicht möglich sind, wirtschaftlich unzumutbar.

(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere mittels e-mail oder SMS (Short Message Service), gelten als nicht erstattet.

Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 10. Die 1. Änderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. (AVSV 181/2005)

Inkrafttreten der 2. Änderung

§ 11. Die 2. Änderung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (AVSV 124/2007)

Inkrafttreten der 3. Änderung

§ 12. Die 3. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (AVSV 153/2013)

Inkrafttreten der 4. Änderung

§ 13. Die 4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. (AVSV 248/2015)

Inkrafttreten der 5. Änderung

§ 14. Die 5. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Sie gilt nicht für Meldungen, die Beitragszeiträume vor dem 1. Jänner 2019 betreffen. (AVSV 245/2018)

Inkrafttreten der 6. Änderung

§ 15. Die besonderen Anweisungen zur 6. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. (AVSV 5/2020)